

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marcel Klinge, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Michael Georg Link, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Signatur von Meldescheinen vereinfachen – Bürokratie abbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gemäß § 29 BMG muss jede in- und ausländische Person bei Ankunft in einer Beherbergungsstätte (Hotels, Unterkünfte etc.) einen Meldeschein ausfüllen. Die Meldescheine müssen von der Beherbergungsstätte ein Jahr aufbewahrt werden und sind danach innerhalb von drei Monaten zu vernichten (§ 30 BMG). Sie müssen den zuständigen Behörden, z. B. Polizei und Staatsanwaltschaft, auf Anfrage übermittelt werden (§ 30, 34 BMG). Eine automatisierte oder generelle Übermittlung an Behörden findet nicht statt. Die angeführten Paragraphen des Bundesmeldegesetzes sind die nationale Umsetzung Deutschlands des Art. 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens, das Meldescheine von Beherbergungsstätten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung fordert. Im Schengener Durchführungsübereinkommen werden die Bestimmungen für die Meldescheine offen formuliert, wodurch nationale Umsetzungen teils stark voneinander abweichen. Das Erfordernis der Meldepflicht sieht das Schengener Durchführungsübereinkommen jedoch lediglich für ausländische Staatsbürger vor. Durch den Beschluss zur digitalen Abbildung des Meldescheins im Bürokratienteilungsgesetz III sollte der bürokratische Aufwand für Beherbergungsstätten

verringert werden. Die Verfahren zum sog. „digitalen Meldeschein“ via Strong Customer Authentication und elektronischer Funktion des Personalausweises machen das Verfahren möglicherweise komplizierter.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Bundesmeldegesetz in Bezug auf Meldescheine für Beherbergungsstätten in § 29 Abs. 2 dahingehend zu reformieren, dass die Pflicht zur Ausfüllung von Meldescheinen, unabhängig davon, ob dies analog oder digital geschieht, für deutsche Staatsbürger abgeschafft wird; dies erlaubt das Schengener Durchführungsübereinkommen;
2. § 30 Abs. 4 BMG dahingehend anzupassen, dass die Aufbewahrungsdauer für Meldescheine auf sechs Monate verringert wird.

Berlin, den 9. Januar 2020

Christian Lindner und Fraktion